

# Leistungsbewertungskonzept des Gymnasiums der Stadt Kerpen

## -Europaschule-

### Inhalt

I. Allgemeine Grundsätze .....	2
II. Rechtliche Vorgaben zur Leistungsbewertung.....	2
III. Fachübergreifende Elemente des Leistungskonzepts .....	3
Allgemeine Regelungen zur schriftlichen Leistungsbewertung Sekundarstufe I .....	3
Allgemeine Regelungen zur schriftlichen Leistungsbewertung Sekundarstufe II .....	4
Evaluation von Klassenarbeiten und Klausuren durch die Schulleitung .....	8
Allgemeine Regelungen zur Sonstigen Mitarbeit .....	10
IV. Anhang .....	14
Rechtliche Grundlagen .....	14
Rückmeldebogen: Leistungsbewertung – Klassenarbeiten .....	19
Vorschläge und Vorlagen zur Bewertung der Sonstigen Mitarbeit.....	20
Das Unterrichtsgespräch .....	20
Kooperative Arbeitsformen (Partner- / Gruppenarbeiten).....	21
Bewertungskriterien Heftführung/ Lerndokumentation .....	22
Bewertungskriterien Referate/ Präsentationen (Plakate, Powerpoint-Präsentation etc.).....	23
Literaturhinweise und Quellen:.....	24

## I. Allgemeine Grundsätze

Ziel der Leistungsbeurteilung ist es, den Stand des Lernprozesses eines Schülers/ einer Schülerin festzustellen

- als Basis für eine individuelle Förderung,
- als Basis für eine an den Stärken und Schwächen der Schüler und Schülerinnen ausgerichtete Unterrichtsplanung der Lehrerinnen und Lehrer,
- um Leistungsbereitschaft, Leistungsentwicklung und Lernmotivation zu stärken,
- als Grundlage für Zeugnisse, Abschlüsse und Zertifikate.

Das Leistungskonzept schafft **Transparenz** über die Leistungsanforderungen eines Faches und trifft **Ab sprachen** über die Fächer hinaus, durch die **Verbindlichkeit** und **Verlässlichkeit** erreicht werden.

- Es zeigt SchülerInnen, welche Leistungen mithilfe welcher Kriterien bewertet werden.
- Es ist eine Kommunikationsgrundlage für Gespräche zwischen Lehrern, Eltern und Schülern über Leistungsanforderungen und -bewertungen.
- Es fördert den Austausch unter Lehrern über gemeinsame Bildungsziele und stärkt die Position des einzelnen Lehrers, da seine Entscheidungen durch das System getragen werden.

**Wichtig:** Unterricht muss neben Leistungssituationen immer wieder Phasen des Lernens bieten, die frei von Leistungsmessung und damit –bewertung sind. Dies ist lernpsychologisch wichtig, damit Schüler in einer entspannten Atmosphäre des Lernens entsprechend ihres eigenen Lerntyps, Lerntempos und Interesses individuelle Lernprozesse vollziehen können.

## II. Rechtliche Vorgaben zur Leistungsbewertung

1.1 Schulgesetz NRW

1.2 Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-SI)

1.3 Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)

Zentrale Auszüge zur Leistungsbewertung sind im Anhang angefügt.

### III. Fachübergreifende Elemente des Leistungskonzepts

#### Allgemeine Regelungen zur schriftlichen Leistungsbewertung Sekundarstufe I

##### **Gewichtung mündliche Mitarbeit und schriftliche Leistungen**

*„Die Verpflichtung, die Leistungen aus den Beurteilungsbereichen „Klassenarbeiten“ und „Sonstige Leistungen“ angemessen zu berücksichtigen (§48 Abs. 2 Satz 3, SchulG), bedeutet nicht, dass aus beiden Noten das arithmetische Mittel zu bilden ist. Im Rahmen seiner pädagogischen Verantwortung beurteilt der Fachlehrer die Leistungen und hat damit die Möglichkeit, individuelle Leistungsfähigkeiten eines einzelnen Schülers zu berücksichtigen. So kann ein Schüler schüchtern, ängstlich oder zurückhaltend sein, so dass seine mündliche Leistung nicht auffallend gut ist; dafür vermag er sein Wissen in den Klassenarbeiten positiv nachzuweisen. In diesen Fällen kann der Fachlehrer dem schriftlichen Bereich größeres Gewicht beimessen.“ (Kommentar APO SI)*

Mündliche und schriftliche Leistungen sollen in etwa zu gleichen Teilen gewichtet werden. Es darf jedoch – im Sinne der APO SI – nicht nur das „arithmetische Mittel“ gebildet werden. Konkret heißt das: Abweichungen (nach „oben“ und nach „unten“) sind als pädagogische Entscheidung der Lehrerin/des Lehrers, unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Schülerin/des Schülers im Beurteilungszeitraum möglich.

##### **Form und Bewertung von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I**

Klassenarbeiten werden unter den FachkollegInnen abgestimmt, indem in die Klassenarbeitsordner Termine eingetragen werden. An einem Tag darf neben einer Klassenarbeit kein Test geschrieben werden. Es gelten die an den gesetzlichen Bestimmungen orientierten und durch die jeweilige Fachkonferenz beschlossenen Festlegungen über die Anzahl und den Umfang schriftlicher Arbeiten. Die Leistungsanforderungen eines jeden Fachs werden in den entsprechenden schulinternen Lehrplänen konkretisiert.

Im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 8 nehmen die SchülerInnen an den zentralen Lernstandserhebungen NRW in den Fächern Deutsch, Englisch (ab Klasse 5) und Mathematik teil. Die Ergebnisse der Lernstandserhebungen werden nicht als Klassenarbeit gewertet und nicht benotet<sup>1</sup>. Die Ergebnisse werden den Schülerinnen und Schülern individuell rückgemeldet, sie sind Gegenstand der Schulentwicklungsarbeit in den Fachkonferenzen und werden der Schulkonferenz vorgestellt:

*„Lernstandserhebungen stellen als Diagnoseinstrument eine wichtige Grundlage für eine systematische Unterrichtsentwicklung dar. Sie bieten den Lehrerinnen und Lehrern Informationen, über welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe verfügen und inwieweit in den untersuchten Teilbereichen die fachlichen Anforderungen der nationalen Bildungsstandards und der Lehrpläne erfüllt wurden.“<sup>2</sup>*

Über die Lernstandserhebungen hinaus soll im Fach Mathematik in der Jahrgangsstufe 6 die erste Klassenarbeit im 2. Halbjahr als Parallelarbeit in allen Klassen geschrieben werden. Dies dient einerseits der Transparenz, andererseits wird so die Vergleichbarkeit im Leistungsanspruch und in der Leistungsbewertung evaluiert. Von der Fachschaft Deutsch wird ebenfalls eine Parallelarbeit angestrebt.

---

<sup>1</sup> Lernstandserhebungen sind ein Diagnoseinstrument und werden nicht als Klassenarbeit gewertet und nicht benotet (§ 48 Absatz 2 Satz 3 SchulG i.V. mit RdErl. des MSW; BASS 12-32 Nr. 4).

<sup>2</sup> <https://www.schulentwicklung.nrw.de/e/lernstand8/allgemeine-informationen/index.html>.

## Allgemeine Regelungen zur schriftlichen Leistungsbewertung Sekundarstufe II

### **Gewichtung mündliche Mitarbeit und Sonstige Mitarbeit: SII**

In der APO-GOST B heißt es unter § 13 Grundsätze der Leistungsbewertung:

*„Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich ‚Klausuren‘ (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich ‚Sonstige Mitarbeit‘ (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich ‚Sonstige Mitarbeit‘ die Kursabschlussnote.“*

In einigen Fächern ist es möglich, in der Einführungsphase nur eine Klausur zu schreiben. Diese Klausurnote bildet die Gesamtnote im Beurteilungsbereich Klausuren. Das Klausurergebnis geht nicht zur Hälfte, jedoch auch zu mehr als einem Drittel in die Kursabschlussnote ein. Auch hier ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen.

In folgenden Fächern wird in der Einführungsphase nur eine Klausur geschrieben:

Biologie, Chemie, Physik, Ernährungslehre, Informatik, Erziehungswissenschaft, Philosophie, Sozialwissenschaften, Geschichte, Erdkunde, Musik, ev. und kath. Religionslehre.

In Kunst wird im 1. Halbjahr eine Klausur geschrieben, im 2. Halbjahr werden zwei Klausuren geschrieben, da es sich um verschiedene Klausurtypen (eine mit Fachpraxis) handelt.

### **Form und Bewertung von Klausuren in der Sekundarstufe II**

**Inhalte:** Es gelten die an den gesetzlichen Bestimmungen orientierten und durch die jeweilige Fachkonferenz beschlossenen Festlegungen über die Anzahl und den Umfang schriftlicher Arbeiten. Die Aufgabentypen orientieren sich an den Zentralen Abiturprüfungen und müssen entsprechend den durch die Fachkonferenzen beschlossenen Prinzipien eingesetzt und variiert werden.

### **Aufgabenstellung und –auswahl:**

Die Klausuren bereiten die SchülerInnen stufenangemessen aufbauend vor.

- Jede Aufgabe muss materialgebunden sein.
- Formulierung der Aufgaben unter Berücksichtigung der Operatoren für die Abiturprüfung.
- Angabe der erreichbaren Punktzahl für jede Teilaufgabe oder Angabe der Gewichtung jeder Teilaufgabe.
- Die Aufgabenarten sollten den SchülerInnen aus dem Unterricht weitestgehend bekannt sein.
- Aufgabenstellung und Punkteverteilung orientieren sich an den Vorgaben für das Zentralabitur.
- Bei der Aufgabenstellung werden die verschiedenen Anforderungsbereiche Reproduktion (AFB I), Anwendung (AFB II) und Transfer (AFB III) angemessen berücksichtigt. Der Umfang und die Gewichtung der verschiedenen Anforderungsbereiche erfolgt entsprechend den Vorgaben der einzelnen Fächer zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung.

## Korrektur und Bewertung:

Positivkorrektur mit Fehlerzeichen und Korrekturzeichen. Die notwendige Differenzierung und Transparenz der Bewertung wird gewährleistet ...

- entweder durch einen Erwartungshorizont, der den im Arbeitsauftrag geforderten Leistungsanspruch hinsichtlich der fachbezogenen Kompetenzbereiche festlegt und für Schüler und Eltern nachvollziehbar macht (z.B. durch einen Beurteilungsbogen) oder durch die Darstellung möglicher Leistungen im Vergleich zu erbrachten Leistungen, um Stärken und Defizite der Einzelleistung deutlich zu machen,
- durch die Erkennbarkeit verschiedener Anforderungsniveaus von Teilaufgaben,
- durch eine nachprüfbar sachgerechte Gewichtung der Zuordnung von Leistungen und Punkten,
- durch eine angemessene Zuordnung von Punkten und Notenstufen, wie auch im Zentralabitur festgesetzt, an der sich die Notenfestlegung bei schriftlichen Übungen und Klausuren orientieren soll.

## Notenschlüssel für die Bewertung von Klausuren in der Sekundarstufe II:

Note	Punkte	Prozent der erreichten Punktzahl
sehr gut (plus)	15	95 %- 100 %
sehr gut	14	90 % - 94 %
sehr gut (minus)	13	85 % - 89%
gut (plus)	12	80 % - 84 %
Gut	11	75 % - 79%
gut (minus)	10	70 % - 74 %
befriedigend (plus)	9	65 % - 69 %
befriedigend	8	60 % - 64 %
befriedigend (minus)	7	55 % - 59 %
ausreichend (plus)	6	50 % - 54 %
ausreichend	5	45 % - 49 %
ausreichend (minus)	4	40 % - 44 %
mangelhaft (plus)	3	33% - 39%
mangelhaft	2	27 % - 32 %
mangelhaft (minus)	1	20 % - 26 %
ungenügend	0	0 % - 19 %

## Zentrale Klausuren am Ende der Einführungsphase:

In der EF wird die letzte Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik landeseinheitlich zentral gestellt.

Die rechtlichen Grundlagen für das Verfahren zu den Zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase sind im Schulgesetz (§ 16 Abs. 4) und in der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (§ 14 Abs. 1 Satz 3 APO-GOST) geregelt.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Fachliche Vorgaben, Hinweise und Übungsmaterialien zu den Zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase finden Sie unter: <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-klausuren-s-ii/faecher/>

## Facharbeit

Facharbeiten dienen dazu, die SchülerInnen mit den Prinzipien und Formen selbstständigen, wissenschaftspropädeutischen Lernens vertraut zu machen. Die Facharbeit ist eine umfangreichere schriftliche Hausarbeit und selbstständig zu verfassen.

Facharbeiten werden in der Jahrgangsstufe 11 (Q 1) in einem schriftlich belegten Fach geschrieben und ersetzen die zweite Klausur im Fach im 1. Halbjahr. Einzelheiten zu den Facharbeiten sind in einer Informationsschrift der Schule festgelegt. Die Schülerinnen und Schüler werden in der Einführungsphase und zu Beginn der Qualifikationsphase darüber informiert.

Sowohl die methodischen Anforderungen an eine Facharbeit als auch die erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bewältigung der mit Facharbeiten verbundenen Aufgaben werden in der Methodenwoche zu Beginn der Qualifikationsphase sowie ggf. ergänzend im jeweiligen Fachunterricht vermittelt.

Bei der Themenvergabe durch die/den FachlehrerIn ist zu berücksichtigen, dass die drei Anforderungsbereiche erfüllt werden können.

Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses. In diesem Fall ist die Anfertigung einer Facharbeit freiwillig.

## Projektkurse

Projektkurse werden in zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren der Qualifikationsphase als zweistündige Kurse belegt. Bei uns werden Projektkurse in der Q1 angeboten. Sie dienen insbesondere der Förderung wissenschaftspropädeutischer Kompetenzen und sollen selbstständiges, strukturiertes und kooperatives Arbeiten sowie die Darstellungskompetenz fördern. Der Unterricht ist projektorientiert angelegt und kann ggf. auch außerschulische Lernorte einbeziehen. Als Zugangsvoraussetzung wird ein Referenzfach festgelegt, das bei uns in der Q 1 gleichzeitig als Grund- oder Leistungskurs belegt sein muss. Erst am Ende des zweiten Halbjahres wird die Gesamtleistung beurteilt, die doppelt, d.h. im Umfang von zwei Grundkursen in die Berechnung der Gesamtqualifikation des Abiturs einfließt. Über die Rahmenbedingungen und Schwerpunkte der angebotenen Projektkurse werden die Schülerinnen und Schüler am Ende der Einführungsphase im Rahmen einer Informationsveranstaltung informiert.

Das Ergebnis des Projektkurses kann ggf. auch in Form einer „**Besonderen Lernleistung**“ in das Abitur eingebracht werden. Über die damit zusammenhängenden besonderen Bedingungen berät die Schule.

## Besondere Lernleistung

Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl kann SchülerInnen eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse des Projektkurses oder eines umfassenden fachlichen oder fächerübergreifenden Projektes gelten.<sup>4</sup> Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bei der Schule angezeigt werden.

---

<sup>4</sup> Vgl. Merkblatt zur „Besonderen Lernleistung“:

[https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/Merkblaetter/Merkblatt\\_zur\\_besonderen\\_Lernleistung.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/Merkblaetter/Merkblatt_zur_besonderen_Lernleistung.pdf).

## **Mündliche Prüfungen in den Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe**

In der gymnasialen Oberstufe sind mündliche Prüfungen in den Fremdsprachen als Ersatz oder als Teil einer Klausur vorgesehen. Diese können als Einzel-, Partner- oder Gruppenprüfungen erfolgen.

Am Gymnasium der Stadt Kerpen wird die mündliche Prüfung in der Q1 durchgeführt und ersetzt die 2. Klausur im 2. Halbjahr. Ablauf und Prüfungsformate werden im Vorfeld im Unterricht vorgestellt und eingeübt.

Der erste Teil der Prüfung ist monologisches Sprechen, d.h. jeder Schüler/jede Schülerin hält einen Vortrag, der entweder vorher zu Hause oder im Rahmen der Prüfung in einer Vorbereitungszeit vorbereitet wird. Der zweite Teil ist dialogisches Sprechen (z.B. Diskussion oder Sprechen in verteilten Rollen).

Die Prüfungsmodalitäten (z.B. Gruppenstärke, Prüfung allein oder im Team) legt die jeweilige Fachschaft zu Beginn des Schuljahres fest. Die Entscheidung der Fachkonferenz ist dann für das entsprechende Schuljahr bindend und fachschaftsintern einheitlich zu handhaben. Die Prüfungstermine werden zu Beginn des Schuljahres im Gesamtterminplan veröffentlicht.

Die Bewertung mündlicher Prüfungen orientiert sich an den Vorgaben der Richtlinien und Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe und an den Niveaubeschreibungen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR).

Für die Bewertung der Prüfungsleistung werden neben der Sprachrichtigkeit auch kommunikative und interkulturelle Kompetenzen sowie Inhalt, Strategie und methodische Aspekte in den Anforderungsbereichen I - III angemessen berücksichtigt.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Weitergehende fachliche und organisatorische Hinweise sowie Prüfungsbeispiele für Grund- und Leistungskurse in den Fächern Englisch und Französisch finden Sie unter:  
[www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/muendliche-kompetenzen/angebot-gymnasiale-oberstufe/](http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/muendliche-kompetenzen/angebot-gymnasiale-oberstufe/)

## Evaluation von Klassenarbeiten und Klausuren durch die Schulleitung

Im Schuljahr 2016/17 haben die Fachschaften intensiv an der Weiterentwicklung ihrer Leistungskonzepte gearbeitet. Ziel dieser Arbeit war es, eine höhere Vergleichbarkeit in den Leistungsanforderungen und auch –rückmeldungen zu erreichen. Fachintern wurden Instrumente bzw. Verfahren implementiert, die dieses Ziel verfolgen. Die Allgemeine Dienstordnung NRW sieht es als Aufgabe von Schulleitung, sich einen Einblick über die Leistungsanforderungen und -bewertungen der Lehrkräfte zu verschaffen (§22). Diese Einblicke erhält die Schulleitung durch Übersichtslisten, aber auch durch die Überprüfung ausgewählter Leistungsnachweise. Ziel der Überprüfung ist dabei nicht die reine Kontrolle, sondern die Erhöhung der Vergleichbarkeit von Leistungsanforderungen und –bewertungen, indem die Rückmeldungen zu den überprüften Arbeiten Ausgangspunkt für einen Austausch unter Lehrkräften sind.

Da die Überprüfung der Leistungsanforderung in einem solch großen System nicht allein durch eine Person geleistet werden kann, wird die Überprüfung der Klassenarbeiten im Team der erweiterten Schulleitung vorgenommen. Der Vorteil liegt zudem darin, dass in der erweiterten Schulleitung ein Großteil der an der Schule unterrichteten Fächer vertreten ist, sodass Experten die fachinternen Vorgaben sowie Entwicklungsprozesse der Auswertung zugrunde legen können.

### Sekundarstufe I

- 1) „Grüne Hefte“(Klassenarbeitsergebnisse) werden durch die SL geprüft.
  - a) Klassenarbeitsergebnisse werden durch die Fachlehrkräfte in die grünen Übersichtsmappen zeitnah nach einer jeden Arbeit eingetragen. Die Mappen werden quartalsweise durch die SL/ Stufenkoordinatoren geprüft.
- 2) Einsichtnahme in Klassenarbeiten in der SI
  - a) In jedem Schuljahr wird eine Jahrgangsstufe ausgewählt, in der alle schriftlichen Fächer zu einer Klassenarbeit jeweils eine gute, eine mittlere einer schlechte Arbeit vorzeigen. Zu Beginn des Schuljahres wird bekannt gegeben, welche das sein wird.  
*(Im Schuljahr 2017-2018 wird das die 3. Arbeit im 1. Halbjahr in der Jahrgangsstufe 6 sein.)*
  - b) Die Arbeiten sollen in Kopie vorgelegt werden, um Zeitverzögerungen bei der Rückgabe zu verhindern.
  - c) Lehrkräfte erhalten ein Feedback, das zu folgenden Punkten Auskunft gibt:
    - i) Richtlinienkonformität
      - (1) Entspricht der Umfang der Arbeit den fachinternen Vorgaben?
      - (2) Entspricht das Thema den Vorgaben?
      - (3) Entsprechen die Rückmeldungen zur Arbeit den fachinternen Vorgaben?
      - (4) Verwendung der fachinternen Korrekturzeichen?
    - ii) Klarheit / Transparenz:
      - (1) Klare Aufgabenstellung
      - (2) Transparenz der Notenrückmeldung
      - (3) Form der Notenrückmeldung
  - d) Auf einem Rückmeldebogen<sup>6</sup> erhalten KollegInnen eine knappe Rückmeldung in Form von voll/ überwiegend/ teilweise/ kaum.

---

<sup>6</sup> Vgl. Anhang: Rückmeldebogen Leistungsbewertung – Klassenarbeiten.



### 3) Weiterentwicklung:

- a) Im Anschluss an die Rückmeldung soll zeitnah ein Austausch unter den KollegInnen unterstützt werden. Im Schuljahr 2017/2018 soll nach Möglichkeit am zweiten Fortbildungstag ein Zeitfenster dafür zur Verfügung gestellt werden. Die Ergebnisse geben die KollegInnen an die Fachschaften weiter.

### 4) Mitwirkung

- a) Für das kommende Schuljahr 2018/2019 können die Fachschaften Vorschläge unterbreiten, zu welcher Klassenarbeit und Aspekt sie eine Rückmeldung wünschen.

## **Sekundarstufe II**

1. Die Notenübersichten aus „Schild“ zu den Klausurergebnissen werden durch die Oberstufenkoordinatorin sowie die SL regelmäßig (mindestens einmal pro Halbjahr) geprüft.
  - a. Ausgehend von Auffälligkeiten (Abweichungen im Vergleich zu Parallelkursen, Abweichungen im Vergleich der Fächer) bespricht die Schulleitung die Ergebnisse mit der Fachlehrkraft und/ oder gibt eine Rückmeldung an die Fachschaft zur fachinternen Diskussion.
2. Einsichtnahme in Klausuren in der SII
  - a. Bei Auffälligkeiten (s.o.) wird eine schlechte, mittlere, gute Klausur vorgelegt und es gibt eine Rückmeldung mittels des Rückmeldebogens.
3. Weiterentwicklung
  - a. Eine systematisierte Evaluation zusätzlich zu den zentralen Prüfungen für die SII wird im Rahmen der erweiterten SL und in Rücksprache mit den Fachvorsitzenden im Schuljahr 2017/18 entwickelt und ab 2018/19 umgesetzt.

## Allgemeine Regelungen zur Sonstigen Mitarbeit

Im folgenden Abschnitt werden zentrale Bewertungskriterien zu einzelnen Bereichen der Sonstigen Mitarbeit aufgeführt. Im Anhang sind Vorschläge und Vorlagen zur Bewertung angefügt.

### Das Unterrichtsgespräch, z.B.:

- Dem Unterrichtsgeschehen aufmerksam folgen
- bereit sein, auf Fragestellungen einzugehen
- Fachkenntnisse und -methoden sachgerecht einbringen
- Ergebnisse zusammenfassen
- Beiträge strukturieren und präzise formulieren
- Sinnvolle Beiträge zu schwierigen und komplexen Fragestellungen einbringen
- Problemorientierte Fragestellungen entwickeln
- Den eigenen Standpunkt begründen, zur Kritik stellen und ggf. korrigieren
- Beiträge und Fragestellungen anderer aufgreifen, prüfen, fortsetzen und vertiefen
- Ergebnisse reflektieren und eine Standortbestimmung vornehmen

### Kooperative Arbeitsformen (Partner-/ Gruppenarbeiten), z.B.:

- Beiträge aufmerksam und aufgeschlossen anhören
- Kommunikationsregeln anwenden und einhalten
- Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Unterrichtszeit effizient arbeiten
- Beiträge anderer würdigen und im Hinblick auf die Aufgabenstellung nutzen
- Fragen und Problemstellungen erfassen
- Aktive Beteiligung an Planung, Arbeitsprozess und Ergebnisfindung
- Anwenden fachspezifischer Kenntnisse und Methoden
- Auswahl geeigneter Präsentationsformen
- Entwicklung selbstständiger Fragen- und Problemstellungen
- Arbeitswege, Organisation und Steuerung selbstständig planen

### Heftführung/ Lerndokumentation, z.B.:

- Äußere Form des Hefters/ Heftes
- Einhalten allgemeiner Vorgaben, z.B. Einhalten eines äußeren Rands, in den nur das Datum notiert wird
- Überschriften/ Aufgaben werden sauber notiert, das Schriftbild ist ordentlich
- Das Inhaltsverzeichnis ist übersichtlich und vollständig
- Alle Arbeitsblätter und Mitschriften sind vorhanden und mit Datum versehen
- Die Arbeitsblätter sind vollständig ausgefüllt
- Die thematische Reihenfolge wird beim Abheften eingehalten
- Es wird auf korrekte Rechtschreibung geachtet
- Einhalten der fachspezifischen Vorgaben, z.B. Schreiben mit Füller, Art der Beschriftung von Skizzen/ Zeichnungen (Skizzen sind deutlich/sauber, mit Bleistift), etc.

### **Bewertungskriterien Referate/ Präsentationen (Plakate, Powerpoint-Präsentation etc.), z.B.:**

- weitgehend freier Vortrag
- Verwendung eigener Formulierungen
- Erklärung von Fachausdrücken
- klare Gliederung der Gesichtspunkte
- sinnvoller Einsatz von Medien und Erläuterung derselben
- optisch gute Aufbereitung
- leichte und schnelle Erfassbarkeit wesentlicher thematischer Aspekte
- Interaktion mit der Lerngruppe, z.B. Vermutungen äußern, Fragen aus der Lerngruppe zum Schluss des Referats, Bilder kommentieren lassen
- termingerechte Fertigstellung
- Präsentation zum vereinbarten Zeitpunkt
- Einhaltung von Zeitvorgaben bzgl. der Vortragsdauer

### **Schriftliche Übungen („Tests“):**

Es sollen pro Fach im Halbjahr maximal so viele angekündigte schriftliche Überprüfungen geschrieben werden wie das Fach in Wochenstunden unterrichtet wird, d. h. bei einem zweistündigen Fach zwei Tests/Halbjahr. Kurze schriftliche Überprüfungen der Hausaufgaben und Vokabeltests zählen nicht zu den schriftlichen Übungen.

Schriftliche Übungen sind klar von Klassenarbeiten zu unterscheiden. Sie dürfen bei der Leistungsbewertung nicht den gleichen Stellenwert haben, sondern sind den Sonstigen Leistungen zuzurechnen.

In der Regel sollte die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Übung in der Sekundarstufe I 10-15 Minuten nicht überschreiten.

Schriftliche Übungen sind methodische Hilfen zur Sicherung des Lernerfolgs, die z.B.:

- einen Unterrichtsaspekt darstellen
- ein bekanntes Problem charakterisieren
- ein zentrales Unterrichtsergebnis formulieren
- einen im Unterricht besprochenen Lösungsweg nachvollziehen
- einen im Prinzip bekannten Versuchsablauf beschreiben

Die Aufgabenstellung muss sich aus dem vorhergegangenen Unterricht ergeben. Dabei sind z.B. folgende Aufgabentypen möglich:

- Begriffserläuterungen und Definitionsaufgaben
- kleine Transfer- und Problemlösungsaufgaben
- Einübung in den Umgang mit Texten
- Sicherung und Überprüfung zentraler Unterrichtsergebnisse

An Tagen, an denen Klassenarbeiten geschrieben werden, dürfen keine schriftlichen Überprüfungen erfolgen.

## **Nicht erledigte Hausaufgaben bzw. Aufgaben/ vergessenes Material: S I**

### **In den Halbtagesklassen**

Nicht erledigte Hausaufgaben dürfen nicht als solche bewertet werden. Allerdings kann die Mitarbeit im Unterricht (oder auch die Leistungsfähigkeit in Klassenarbeiten) eingeschränkt sein durch die nicht erledigte Hausaufgabe; diese wird dann innerhalb der sonstigen Mitarbeit (oder auch Klassenarbeit) bewertet. (vgl. Hausaufgabenkonzept)

Werden Hausaufgaben nicht erledigt, wird dies im Klassenbuch/ Kursheft vermerkt. Bei mehrmaligem Versäumnis werden die Eltern und der Klassenlehrer durch die jeweiligen Fachlehrer schriftlich über das LOG-Buch informiert. Bei fehlenden Materialien wird ebenso verfahren.

Eine Entlastung hinsichtlich der Hausaufgaben im Halbtagszweig stellt die „Lernzeit“ dar. Der Eintrag über die Arbeitshaltung und Leistung durch den Lernzeitlehrer in das LOG-Buch soll Transparenz für Schüler und Eltern gewährleisten. Die Eltern zeichnen die LOG-Buch-Einträge wöchentlich ab.

### **In den Ganztagesklassen**

Im Ganztagszweig werden die Hausaufgaben i.d.R. durch Aufgaben, die im Rahmen der „Lernzeit“ bearbeitet werden, ersetzt. Nicht erledigte Aufgaben dürfen nicht als solche bewertet werden. Allerdings kann die Mitarbeit im Unterricht (oder auch die Leistungsfähigkeit in Klassenarbeiten) eingeschränkt sein durch die nicht erledigte Aufgabe; diese wird dann innerhalb der sonstigen Mitarbeit (oder auch Klassenarbeit) bewertet.

Der Eintrag über die Arbeitshaltung und Leistung durch den Lernzeitlehrer in das LOG-Buch soll Transparenz für Schüler und Eltern gewährleisten. Die Eltern zeichnen die LOG-Buch-Einträge wöchentlich ab. Bei fehlenden Materialien werden die Eltern ebenso über das Logbuch informiert.

## **Nicht erledigte Hausaufgaben / vergessenes Material: S II**

Zum Teil regeln die Fachcurricula für die S II den Umgang mit Hausaufgaben als Gegenstand der Leistungsbewertung. Im Kommentar zur APOGost (§ 15) finden sich dazu folgende Hinweise:

*„Die Hausaufgabe hat in der gymnasialen Oberstufe schon aus Gründen der Zeitökonomie eine wichtige Funktion: Als vorbereitende Hausarbeit ermöglicht sie die Konzentration des Unterrichtsprozesses auf die vertiefende Aneignung des Stoffes und seine Problematisierung. Hausaufgaben dienen ebenso zur Festigung der Arbeitsergebnisse und zu ihrer Verknüpfung.“*

Hausaufgaben können in der Oberstufe in die Bewertung einbezogen werden, dürfen allerdings nicht als solche im Einzelnen benotet werden, sondern können nur als Gesamteindruck mit in die Bewertung einfließen. Wiederholt nicht angefertigte Hausaufgaben wirken sich negativ auf die Sonstige Mitarbeit aus; diese wird entsprechend abgesenkt.

### **Fehlende Hausaufgaben müssen von den SchülerInnen nachgearbeitet werden!**

Auch bei fehlenden/vergessenen Materialien kann die Mitarbeit im Unterricht beeinträchtigt sein, was sich negativ auf die Leistungen auswirkt.

## **Unentschuldigte Fehlzeiten in der SII**

Erkrankt eine SchülerIn, ist noch am selben Tag das Sekretariat zu informieren. Sofort nach Rückkehr in die Schule ist der/dem KlassenlehrerIn bzw. der/m TutorIn spätestens innerhalb von drei Schultagen eine Entschuldigung für alle Fehlstunden vorzulegen. Andernfalls gelten die versäumten Stunden als unentschuldigt. Bei minderjährigen SchülerInnen unterzeichnen die Eltern die Entschuldigung. Bei Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung sollte diese beigelegt werden. Erst wenn der Tutor die Entschuldigung abgezeichnet hat, wird diese unverzüglich allen Fachlehrern zum Abzeichnen vorgelegt.

Anschließend wird das vollständig abgezeichnete Entschuldigungsformular wieder beim Tutor abgegeben. Nach Ablauf von zwei Wochen, beginnend mit dem ersten Tag der Rückkehr zur Schule nach der Erkrankung, muss dieses Entschuldigungsverfahren abgeschlossen sein. Andernfalls gelten die Stunden als nicht entschuldigt.

Sollte ein/e KlassenlehrerIn bzw. der/die TutorIn länger als eine Woche nicht anwesend sein, können die Entschuldigungsformulare auch von den zuständigen Beratungslehrern abgezeichnet werden.

Unentschuldigte Fehlstunden werden als nichterbrachte Leistungen bewertet. Bei wiederholt unentschuldigtem Fehlen (GK: bei max. 3 Blöcken, LK: bei max. 4 Blöcken) sind umgehend die Beratungslehrer und der Tutor zu informieren.

### **Genehmigung von Nachschreibterminen/ Feststellungsprüfungen aufgrund krankheitsbedingtem Fehlen:**

Wird eine Klausur oder Prüfung aus Gründen versäumt, die die/ der SchülerIn nicht zu vertreten hat (Krankheit), so ist sie/ er in der Nachweispflicht. Im Krankheitsfall gilt der Nachweis für nicht zu vertretendes Fehlen in der Regel als erbracht, wenn die Schülerin / der Schüler ein ärztliches Attest vorlegt. Damit ein Nachholen der Prüfung genehmigt werden kann, ist die auf der Homepage veröffentlichte Entschuldigungspraxis<sup>7</sup> zu beachten.

---

<sup>7</sup> Vgl. [www.gymnasiumkerpen.de/unterricht-und-foerderung/oberstufe-2/764-entschuldigungsverfahren-beurlaubung.html](http://www.gymnasiumkerpen.de/unterricht-und-foerderung/oberstufe-2/764-entschuldigungsverfahren-beurlaubung.html).

## IV. Anhang

### Rechtliche Grundlagen

Die rechtlich verbindlichen Vorgaben zur Leistungsbewertung sowie zu Verfahrensvorschriften sind im **Schulgesetz § 48 Grundsätze der Leistungsbewertung** dargestellt:

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

- |                     |  |
|---------------------|--|
| 1. sehr gut (1)     | Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.  |
| 2. gut (2)          | Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.   |
| 3. befriedigend (3) | Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.  |
| 4. ausreichend (4)  | Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.  |
| 5. mangelhaft (5)   | Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können. |
| 6. ungenügend (6)   | Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.                   |

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.“

## **APO-SI (für die Sekundarstufe I)**

### **§ 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten**

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG.

(2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

(3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.

(5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Abs. 4 SchulG sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

(6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

(7) Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

(8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch wird im letzten Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.

(9) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

Die APO SI hebt im Zusammenhang mit Leistungsbewertung immer wieder die Informations- und Beratungspflicht der Lehrkräfte hervor. Zugleich betont der Kommentar, dass den SchülerInnen keine konkrete Gesamtnote genannt werden muss (mit der insbesondere in der Zeit vor der Vergabe von Zeugnissen sensibel umgegangen werden muss). Die Lehrkräfte haben zudem eine Dokumentations- und Nachweispflicht. In regelmäßigen Abständen angemessener zeitlicher Dichte sollten Notizen zum Leistungsstand gemacht werden.

## **APO-GOST (für die Sekundarstufe II)**

### **§ 13 Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich**

(1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote.

(2) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 in der Qualifikationsphase. Im Übrigen gelten die in den Lehrplänen festgelegten Grundsätze.

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Kursabschlussnote in Kursen des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase wird vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekannt gegeben.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 48 Abs. 5 SchulG).

(5) Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen (§ 48 Abs. 4 SchulG).

(6) Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

(7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.



## **§ 14 Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“**

(1) In der Einführungsphase sind in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen je Halbjahr zwei, in einem gesellschaftswissenschaftlichen und einem naturwissenschaftlichen Fach je Halbjahr ein bis zwei Klausuren zu schreiben. Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren wählen. Eine Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik wird landeseinheitlich zentral gestellt.

(2) In den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase sind in den zwei Leistungskursfächern und in mindestens zwei von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Grundkursfächern je zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen die Abiturfächer, Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, in jedem Fall die in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprachen, und das gemäß § 11 Abs. 5 gewählte Pflichtfach sein. Im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase ist im ersten bis dritten Abiturfach und in den in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprachen je eine Klausur zu schreiben.

(3) In der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses.

(4) In einer Woche dürfen für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. Die Klausuren sind in der Regel vorher anzukündigen. An einem Tag darf in der Regel nur eine Klausur geschrieben werden. Für die Klausuren gelten im Übrigen die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Die Aufgabenstellung muss auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten.

(5) Die Klausuren werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Eltern Kenntnis nehmen können; sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben.

(6) Am Ende der Projektkurse wird eine Jahresnote erteilt, die sich zu gleichen Teilen aus der Abschlussnote der beiden Halbjahresleistungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ und einer weitgehend eigenständigen Dokumentation, die in Umfang und Anforderungen den Ergebnissen zweier Schulhalbjahre entspricht, zusammensetzt. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt sind, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar sein.

## **§ 15 Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“**

(1) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 14 Abs. 3 sowie der Dokumentation im Projektkurs gemäß § 11 Abs. 8.

(2) Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

## **§ 16 Notenstufen und Punkte**

(1) Die in der Einführungsphase erbrachten Schülerleistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.

(2) Die in der Qualifikationsphase erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	(15 – 13 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	(12 – 10 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	(9 – 7 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	(6 – 5 Punkte)	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	(4 Punkte)	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.*)  *) Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 19, 28 bis 31, 39 nicht erreicht werden.
Mangelhaft	(3 – 1 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
Ungenügend	(0 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

### § 17 Besondere Lernleistung

(1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl (§ 29) kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse des Projektkurses oder eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes gelten.

(2) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bei der Schule angezeigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss (§ 26) die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird aufgrund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistungen gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

(3) Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.

(4) In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte erreichbar, die vierfach gewertet werden (§ 29 Abs. 2 und 4).

## Rückmeldebogen: Leistungsbewertung – Klassenarbeiten

JgSt/ Klasse:	Fach:	Klassenarbeit Nr.:
Fachlehrerin/ Fachlehrer:		geschrieben am:

Anmerkungen durch die Fachlehrerin/ den Fachlehrer (optional) auf der Rückseite.
--

		Ja		Nein	
Ist der Notenspiegel auffällig?					
1	2	3	4	5	6

	voll	überwiegend	teilweise	kaum
Entspricht der Umfang den Vorgaben des fachinternen Lehrplans?				
Entspricht das Thema den Vorgaben des fachinternen Lehrplans?				
Entsprechen die Rückmeldungen zur Arbeit den fachinternen Vorgaben?				
Entsprechen die Korrekturzeichen den fachinternen Vorgaben?				
Sind die Aufgabenstellungen klar formuliert?				
Ist die Notenentscheidung transparent?				
Entspricht die Form der Notenrückmeldung den fachinternen Vorgaben?				

Anmerkungen der Fachkoordinatorin/ des Fachkoordinators (optional).
---

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Koordinatorin/ des Koordinators

## Vorschläge und Vorlagen zur Bewertung der Sonstigen Mitarbeit

### Das Unterrichtsgespräch

Bewertungskriterien der Sonstigen Mitarbeit - Unterrichtsgespräch, z.B.	Leistungsbeschreibung	Noten
<ul style="list-style-type: none"> <li>• dem Unterrichtsgeschehen aufmerksam folgen</li> <li>• bereit sein, auf Fragestellungen einzugehen</li> <li>• Fachkenntnisse und -methoden sachgerecht einbringen</li> <li>• Ergebnisse zusammenfassen</li> <li>• Beiträge strukturieren und präzise formulieren</li> <li>• sinnvolle Beiträge zu schwierigen und komplexen Fragestellungen einbringen</li> <li>• problemorientierte Fragestellungen entwickeln</li> <li>• den eigenen Standpunkt begründen, zur Kritik stellen und ggf. korrigieren</li> <li>• Beiträge und Fragestellungen anderer aufgreifen, prüfen, fortsetzen und vertiefen</li> <li>• Ergebnisse reflektieren und eine Standortbestimmung vornehmen</li> </ul>	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im besonderen Maße. Es werden umfangreiche Kompetenzen nachgewiesen und angewandt.	Sehr gut
	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll. Vielfältige Kompetenzen werden nachgewiesen und in den Unterricht eingebracht.	gut
	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen. Wesentliche Kompetenzen werden in den Unterricht eingebracht.	befriedigend
	Die Leistungen haben kleinere Mängel, die nachgewiesenen Kompetenzen entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen	ausreichend
	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht. Grundkompetenzen sind aber feststellbar, sodass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.	mangelhaft
	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in keiner Weise. Die Kompetenzen sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Weise nicht behoben werden können.	ungenügend

## Kooperative Arbeitsformen (Partner- / Gruppenarbeiten)

Bewertungskriterien Kooperative Arbeitsformen	Leistungsbeschreibung	Noten
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beiträge aufmerksam und aufgeschlossen anhören</li> <li>• Kommunikationsregeln anwenden und einhalten</li> <li>• im Rahmen der zur Verfügung gestellten Unterrichtszeit effizient arbeiten</li> <li>• Beiträge anderer würdigen und im Hinblick auf die Aufgabenstellung nutzen</li> <li>• Fragen und Problemstellungen erfassen</li> <li>• sich an Planung, Arbeitsprozess und Ergebnisfindung aktiv beteiligen</li> <li>• fachspezifische Kenntnisse und Methoden anwenden</li> <li>• geeignete Präsentationsformen wählen</li> <li>• selbstständig Fragen- und Problemstellungen entwickeln</li> <li>• Arbeitswege, Organisation und Steuerung selbstständig planen</li> </ul>	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im besonderen Maße. Es werden umfangreiche Kompetenzen nachgewiesen und angewandt.	Sehr gut
	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll. Vielfältige Kompetenzen werden nachgewiesen und in den Unterricht eingebracht.	gut
	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen. Wesentliche Kompetenzen werden in den Unterricht eingebracht.	befriedigend
	Die Leistungen haben kleinere Mängel, die nachgewiesenen Kompetenzen entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.	ausreichend
	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht. Grundkompetenzen sind aber feststellbar, sodass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.	mangelhaft
	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in keiner Weise. Die Kompetenzen sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Weise nicht behoben werden können.	ungenügend

## Bewertungskriterien Heftführung/ Lerndokumentation

<b>Bewertungskriterien</b> <b>Erklärung:</b> + erreicht, o teilweise erreicht, - nicht erreicht	<b>Wertung</b>
Die äußere Form des Hefters/Heftes ist gepflegt.	
Es wurde mit Füller geschrieben.	
Es wird außen ein Rand eingehalten, in den nur das Datum notiert wird.	
Überschriften / Aufgaben wurden sauber notiert, das Schriftbild ist ordentlich.	
Das Inhaltsverzeichnis ist übersichtlich und vollständig.	
Alle Arbeitsblätter und Mitschriften sind vorhanden, mit Datum versehen. .	
Die Arbeitsblätter sind vollständig ausgefüllt.	
Die thematische Reihenfolge wurde beim Abheften eingehalten.	
Es wurde auf korrekte Rechtschreibung geachtet.	
Fachspezifische Kriterien, z.B. Skizzen sind deutlich/ sauber, mit Bleistift	
<b>Das solltest du noch beachten:</b> <input type="checkbox"/> Inhaltsverzeichnis <input type="checkbox"/> Rechtschreibung <input type="checkbox"/> Ordnung/Sauberkeit <input type="checkbox"/> Lineal benutzen <input type="checkbox"/> Rand lassen <input type="checkbox"/> Überschriften unterstreichen <input type="checkbox"/> Skizzen mit Bleistift <input type="checkbox"/> Schriftbild <input type="checkbox"/> Daten auf die Mitschriften <input type="checkbox"/> Skizzen sauber/deutlich <input type="checkbox"/> Fehlende Arbeitsblätter nachheften <input type="checkbox"/> Daten auf die Arbeitsblätter <input type="checkbox"/> Fehlende Mitschriften nachtragen <input type="checkbox"/> Thematische Abfolge einhalten <input type="checkbox"/> Arbeitsbögen vollständig ausfüllen	
<b>Bewertung:</b> _____ <b>Datum:</b> _____ <b>Paraphe:</b> _____	

## Bewertungskriterien Referate/ Präsentationen (Plakate, Powerpoint-Präsentation etc.)

Zusätzlich erbrachte Leistungen wie z.B. Referate werden bei der Notenfindung angemessen berücksichtigt, können aber als einmalige Leistungen nicht die kontinuierliche mündliche Mitarbeit ersetzen.

	<b>Positiv</b>	<b>Negativ</b>
Vortragsform	<ul style="list-style-type: none"> <li>• weitgehend freier Vortrag</li> <li>• Verwendung eigener Formulierungen</li> <li>• Erklärung von Fachausdrücken</li> <li>• (Blick)Kontakt mit den Zuhörern</li> <li>• deutliche, klare Aussprache</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• völliges Ablesen vom Manuskript</li> <li>• Benutzung von Fachausdrücken ohne angemessene Erklärungen</li> <li>• lehrerfixiert</li> <li>• zu leise, undeutliche Aussprache</li> </ul>
Aufbau / Visualisierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• klare Gliederung der Gesichtspunkte</li> <li>• sinnvoller Einsatz von Medien und Erläuterung derselben (Bilder, Karten, etc.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• weniger sinnvolle Aneinanderreihung der Aspekte / kaum erkennbare Logik</li> <li>• überflüssiger / kein Medieneinsatz, nur verbaler Vortrag</li> </ul>
Sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Analyse und Darstellung der Zusammenhänge vollständig</li> <li>• Thema gut recherchiert bzw. vollständig aufgearbeitet</li> <li>• gutes Hintergrundwissen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lücken in der Darstellung, fehlende Zusammenhänge</li> <li>• fehlende thematische Aspekte</li> <li>• kaum Hintergrundwissen</li> </ul>
Zusammenfassung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederholung der wichtigsten Aspekte und Kernaussagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Zusammenfassung</li> </ul>
Rückkopplung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Interaktion mit der Lerngruppe, z.B. Vermutungen äußern, Fragen aus der Lerngruppe zum Schluss des Referats, Bilder kommentieren lassen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Interaktion mit der Lerngruppe, z.B. keine Fragen, keine Rückkopplung</li> </ul>
Thesenpapier	<ul style="list-style-type: none"> <li>• optisch gute Aufbereitung</li> <li>• leichte und schnelle Erfassbarkeit wesentlicher thematischer Aspekte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nur Fließ-/Text</li> <li>• keine Übersichtlichkeit</li> </ul>
Einhalten von Vorgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>• termingerechte Fertigstellung</li> <li>• Präsentation zum vereinbarten Zeitpunkt</li> <li>• Einhaltung von Zeitvorgaben bzgl. der Vortragsdauer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Einhaltung von terminlichen und zeitlichen Vorgaben</li> </ul>

## Literaturhinweise und Quellen:

- Schulgesetz NRW, Stand: 6. Dezember 2016  
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/index.html>
- APO Sek. I, Stand: 21. März 2017  
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/index.html>
- APO-GOST, Stand 11.Mai 2016  
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/index.html>
- Dobert, P., Klaesberg, S. : Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST), Kommentar für die Schulpraxis, 10. Auflage, Essen 2014
- modifiziert aus Materialien der Lehrerfortbildung vom 22.3.2012 in Kerpen „Synergieeffekte im naturwissenschaftlichen Unterricht finden und nutzen“:

Schulinternes Konzept zur Leistungsbewertung im Fach Biologie des Ernst-Mach-Gymnasiums Hürth

Allgemeines Konzept zur Leistungsbeurteilung der Fachgruppe Chemie des Gertrud-Bäumer-Gymnasiums

Stand: 01.03.2018